

## **Schulordnung**

**(Stand: 01/2022)**

### **PRÄAMBEL**

Das Rurtal-Gymnasium ist geprägt von einer gemeinschaftlichen, respektvollen und ruhigen Atmosphäre. Für die starke Gemeinschaft aus Lehrer\*innen, Schüler\*innen, Verwaltungspersonal und Eltern gilt: voneinander lernen, miteinander lernen - vom Ich zum Du zum Wir.

Innere Freiheit und Offenheit dem Anderen gegenüber benötigt klare äußere Regeln. Diese Schulordnung enthält die spezifischen Regelungen, die für ein produktives Miteinander sowie den individuellen Lernerfolg unerlässlich sind. Die Nichtbefolgung dieser Regelungen haben erzieherische und disziplinarische Maßnahmen nach § 53 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Folge.

### **1**

#### **Im Unterricht**

- 1.1 Schüler\*innen und Lehrkräfte sind zur pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- 1.2 Falls die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erscheint, informiert der/die Klassensprecher\*in / Kurssprecher\*in das Sekretariat.
- 1.3 Der Unterricht beginnt und endet in Einzel- und Doppelstunden mit einer angemessenen, gegenseitigen Begrüßung und Verabschiedung.
- 1.4 Die Schüler\*innen nehmen vor Unterrichtsbeginn alle erforderlichen Materialien heraus.
- 1.5 Die fünfminütige Pause innerhalb von Doppelstunden kann variabel positioniert werden. Sie wird im Unterrichtsraum verbracht.
- 1.6 Am Ende jeder Einzel- und Doppelstunde wird/werden
  - grober Dreck vom Boden und den Tischen entfernt („besenreine Übergabe“),
  - die Stühle auf die Tische gestellt oder eingehängt,
  - die Tafel gesäubert,
  - die Fenster geschlossen (das Lüften während Pausen bei extrem hohen Temperaturen ist gestattet, wenn der Raum nach der Pause belegt ist),
  - die Jalousien nach oben gefahren,
  - das Licht ausgeschaltet,
  - die elektronischen Geräte ausgeschaltet,
  - die Standardsitzordnung wiederhergestellt,
  - der Raum verschlossen.
- 1.7 Klassendienste (Ranzendienst, Raumdienst u.a.) werden von den Klassenlehrer\*innen

beziehungsweise den Stufenkoordinator\*innen in Absprache mit den Schüler\*innen eingerichtet und im digitalen Unterrichtsinformationssystem (*Webuntis*) ausgewiesen (s. auch „Ausführungsanweisungen für Ordnungsdiente“).

- 1.8 In der Sekundarstufe I müssen alle Schüler\*innen bis zum Ende einer Klassenarbeit im Unterrichtsraum bleiben. In der Sekundarstufe II dürfen die Schüler\*innen mit Erlaubnis der Lehrkraft nach Abgabe der Klausur den Raum verlassen.
- 1.9 Schulfremde Personen dürfen nur nach einem mindestens drei Schultage vor der Teilnahme durch die Fachlehrkraft genehmigten Antrag an Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen.
- 1.10 In den Unterrichtsräumen ist Trinken gestattet. Allerdings dürfen keine Trinkgefäße auf den Tischen stehen. Essen ist in den Unterrichtsräumen nur in Absprache mit den Lehrkräften gestattet (etwa während mehrstündiger Klassenarbeiten/Klausuren). In den Fachräumen Biologie, Chemie und Physik ist Essen und Trinken untersagt. Ausnahme hiervon ist der Biologieraum 215, in dem während Klausuren Essen und Trinken gestattet ist. Auch in den Räumen mit umfassender digitaler Ausstattung (Informatik, SLZ) ist Essen und Trinken untersagt. Das gilt auch für die Sporthalle, nicht aber für die Umkleiden.
- 1.11 Das Kaugummikauen während des Unterrichts ist nicht gestattet.
- 1.12 Die Schulgemeinschaft des Rurtal-Gymnasiums verzichtet auf eine explizite Kleiderordnung. Gleichwohl darf die Kleidung aller Mitglieder – was natürlich im und außerhalb des Unterrichts gilt - den Schulfrieden nicht gefährden. Der Schulfrieden ist dann gefährdet, wenn die Kleidung zu provokant (z.B. Bekleidung mit unangemessenen Statements) und/oder unangemessen freizügig (z.B. sehr kurze Röcke, sehr große Ausschnitte) ist. In beiden Fällen werden die Lernatmosphäre beeinträchtigt, zwischenmenschliche Irritationen verursacht und das Rollenbewusstsein der Schüler\*innen geschwächt. Unangemessene Kleidung kann dazu führen, dass Schüler\*innen zwecks Kleiderwechsel nach Hause geschickt werden oder sich abholen bzw. Ersatzkleidung bringen lassen müssen.
- 1.13 Kopfbedeckungen sind während des Unterrichts abzulegen. Eine Ausnahme hiervon bilden religiöse Bedeckungen.
- 1.14 Die Verantwortung für gelingenden Unterricht liegt sowohl bei der Lehrkraft, die zur sorgsamem, regelkonformen Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts verpflichtet ist, als auch bei den Schüler\*innen, die zu ebenso sorgsamem und regelkonformer Vorbereitung und Mitarbeit verpflichtet sind.
- 1.15 Die Schulordnung wird durch die „Nutzungsordnung für Unterrichtsräume mit umfassender digitaler Ausstattung“ sowie die „Nutzungsordnung für die Sporthalle inkl. Umkleiden“ ergänzt.

## 2

### **Außerhalb des Unterrichts**

- 2.1 Das Schulgelände wird von Bismarckstraße, Kreuzstraße und Moltkestraße begrenzt. Der Aufenthalt auf den beiden sich auf dem Schulgelände befindlichen Parkplätzen ist den

Schüler\*innen der Sekundarstufe I nicht gestattet.

- 2.2 Der große Schulhof ist ab 07.10 Uhr geöffnet und ab 07.30 Uhr beaufsichtigt. Das Schulgebäude kann von den Schüler\*innen schultäglich ab 07.40 Uhr, bei schlechtem Wetter um 07.30 Uhr betreten werden.
- 2.3 Auf dem gesamten Schulgelände ist Rauchen nicht gestattet.
- 2.4 Während der Frühstücks- und Bewegungspausen (große Pausen) sowie der Mittagspausen ist den Schüler\*innen der Aufenthalt im Schulgebäude nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bilden
  - das Aufsuchen der Toiletten im Erdgeschoss (Foyer Kreuzstraße, nur dort Zugang) und der Toiletten im Medienzentrums,
  - der Aufenthalt in der Schulmensa,
  - der Aufenthalt in der Schulbücherei und dem Ruheraum (nur während der Mittagspause),
  - das Aufsuchen des Sekretariats,
  - der Ranzendienst (nur während der großen Pausen),
  - das Aufsuchen des Oberstufenraums (nur Schüler\*innen der Sekundarstufe II),
  - die Aktivitäten im Rahmen des Schulsanitätsdienstes,
  - die Regenspousen (ausgerufen durch die Schulleitung)
- 2.5 Während der Frühstücks- und Bewegungspausen bleiben die Schultaschen der Schüler\*innen der Sekundarstufe I wohlgeordnet im Gang vor dem jeweiligen Unterrichtsraum (beaufsichtigt vom „Ranzendienst“), während der Mittagspausen wohlgeordnet im Regal vor der Mensa oder in den Regalen und Schließfächern im Untergeschoss.
- 2.6 Die Schüler\*innen sind während der Pausen zu angemessenem Verhalten, die Lehrer\*innen zur gewissenhaften Durchführung der Pausenaufsichten verpflichtet.
- 2.7 Das Verlassen des eingezäunten Schulgeländes in den Pausen ist den Schüler\*innen der Sekundarstufe I ohne Genehmigung der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung nicht gestattet.
- 2.8 Das Sitzen auf Fensterbänken und Treppen ist untersagt.
- 2.9 Essen und Trinken ist während der Pausen und Freistunden auf den Schulhöfen und im Oberstufenraum gestattet. Entstandene Abfälle sind ordentlich zu entsorgen.
- 2.10 In der Schulmensa übt das Mensapersonal das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals und den Regelungen der in der Mensa aushängenden Mensaordnung ist unbedingt Folge zu leisten. Das Mensapersonal wird in den Pausen durch eine Aufsicht führende Lehrkraft unterstützt. Wiederholtes Fehlverhalten kann ein Zutrittsverbot zur Folge haben.
- 2.11 Die Inanspruchnahme von Lieferdiensten für Esswaren in die Schule ist untersagt.
- 2.12 Der Besitz, Verkauf und Genuss von Alkohol und Betäubungsmitteln ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Schüler\*innen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, werden sofort vom Unterricht ausgeschlossen und müssen von den Sorgeberechtigten abgeholt werden.
- 2.13 Gegenstände, die unter das Waffengesetz fallen sowie vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten, das zu einer Gefährdung für Leib und Leben führen könnte, sind auf dem gesamten

Schulgelände verboten.

- 2.14 Fundsachen sind an die Kleiderhaken vor Raum 006 (Informatikraum) zu hängen oder beim Hausmeister abzugeben.
- 2.15 Der Handel mit Waren aller Art sowie das Verteilen von Werbematerial ist den Schüler\*innen auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausnahmen hiervon sind von der Schulleitung genehmigte Aktivitäten.
- 2.16 Plakate dürfen von Schüler\*innen nur mit Genehmigung der Schulleitung aufgehängt werden.
- 2.17 Verursacher\*innen von Beschädigungen von Schuleigentum müssen diese den Lehrkräften und/oder im Sekretariat melden. Durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstandene Schäden müssen durch den Verursacher\*innen ersetzt werden.
- 2.18 Schüler\*innen, die die unsachgemäße Benutzung, die Verschmutzung und/oder Beschädigung von Schuleigentum durch andere Schüler\*innen beobachten (z.B. in den Schultoiletten), sind gehalten, die Lehrkräfte, das Sekretariat und/oder die Schulleitung zu informieren. Dieses Verhalten ist kein „Petzen“, sondern verantwortungsbewusste Zivilcourage, die der Schulgemeinschaft und damit auch jedem Einzelnen hilft.
- 2.19 Eltern, die die Schule betreten, um z.B. ihrem Kind vergessene Materialien zu bringen, müssen sich zuerst zwingend im Sekretariat anmelden.
- 2.20 Die Ordnungsdienste müssen von allen hierzu eingeteilten Schüler\*innen gewissenhaft und regelmäßig verrichtet werden. Näheres regeln die diese Schulordnung ergänzenden „Ausführungsanweisungen für Ordnungsdienste“.
- 2.21 Weiterhin wird diese Schulordnung durch die „Nutzungsordnung für die Schulhöfe“ und die „Nutzungsordnung für das Medienzentrum“ ergänzt.

### 3

#### **Krankmeldungen und Befreiungen vom Unterricht**

- 3.1 Die Sorgeberechtigten der nicht volljährigen Schüler\*innen melden ihre Kinder, die volljährigen Schüler\*innen sich selbst krank.
- 3.2 Die Krankmeldung hat vor Unterrichtsbeginn telefonisch im Sekretariat zu erfolgen. Zusätzlich muss am ersten Schultag nach der krankheitsbedingten Abwesenheit eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden. Diesbezügliche Versäumnisse führen zu unentschuldigten Fehlstunden.
- 3.3 Schüler\*innen der Sekundarstufe I, die aufgrund von Erkrankung oder Verletzung während der Unterrichtszeit nicht mehr am Unterricht teilnehmen können, teilen dies der unterrichtenden oder beaufsichtigenden Lehrkraft oder dem Sekretariat mit. Das Sekretariat nimmt Kontakt mit den Sorgeberechtigten auf. Sollte eine Abholung unvermeidbar sein, erfolgt diese im Sekretariat oder bei der Schulleitung (Räume 024 und

026).

- 3.4 Krankmeldungen unmittelbar vor oder nach den Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien sowie dem Karneval und an „Brückentagen“ zwischen einem Feiertag und einem Wochenende müssen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.
- 3.5 Oberstufenschüler\*innen entschuldigen sich gemäß den diese Schulordnung ergänzenden „Regeln für das Entschuldigen von versäumtem Unterricht in der Sekundarstufe II“.
- 3.6 Anträge auf Befreiungen vom Unterricht müssen spätestens eine Woche vor dem Beginn der Befreiung gestellt werden.
- 3.7 Anträge auf Befreiung von bis zu zwei Unterrichtstagen werden von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler\*innen bei der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung gestellt. Beträgt der Umfang der Befreiung mehr als zwei Unterrichtstage und/oder grenzt er unmittelbar an ein Wochenende oder Ferien, muss der Antrag bei der Schulleitung erfolgen.

#### 4

#### **Nutzung privater digitaler Endgeräte auf dem Schulgelände**

Für die Nutzung aller privaten digitalen Kommunikationsgeräte gelten auf dem Gelände des Rurtal-Gymnasiums folgende Regelungen:

- 4.1 Allen Schüler\*innen ist die Nutzung auf dem Schulgelände bis 07.40 Uhr lautlos gestattet. Danach ist die Nutzung nicht mehr gestattet. Die Geräte müssen ausgeschaltet und dürfen (mit Ausnahme von Smartwatches) nicht sichtbar getragen werden. Die Nutzung nach 07.40 Uhr ist nur nach Erlaubnis einer Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken gestattet.
- 4.2 Für die Schüler\*innen der Sekundarstufe II ist die Nutzung auch nach 07.40 Uhr im Oberstufenraum und außerhalb der Pausen auch auf dem großen Schulhof (hier lediglich lautlos) gestattet.
- 4.3 Zu Beginn von Klausuren und ggfls. auch Klassenarbeiten müssen die Schüler\*innen ihre digitalen Endgeräte (auch Smartwatches) auf dem Lehrerpult ablegen.
- 4.4 Das Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen ist zum Schutz der Persönlichkeitsrechte innerhalb und außerhalb des Unterrichts auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausnahmen hiervon sind Bild- und Tonaufzeichnungen, die unterrichtlichen Zwecken dienen. Dasselbe gilt für das Abspielen von Bild- und Tonaufzeichnungen, die die Persönlichkeitsrechte verletzen.
- 4.5 Bei Nichtbeachten dieser Regelungen dürfen die Lehrkräfte die entsprechenden Geräte einziehen.
- 4.6 Diese können zwischen 16.00 Uhr und 16.15 Uhr von den betroffenen Schüler\*innen beim Hausmeister (Foyer Haupteingang) abgeholt werden.
- 4.7 Bei dreimaliger Zuwiderhandlung erfolgt ein schriftlicher Verweis, die erste Ordnungsmaßnahme nach § 53 Schulgesetz NRW, durch die Schulleitung.